



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl.-Vertr. am
- b) Bekl. am
- c) Beigel. am

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Peter von Auer,  
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt  
Referat 509,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:  
die Stadt Frankfurt am Main  
Der Oberbürgermeister  
- Rechtsamt -,  
Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 14. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2015 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Glowatzki  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad vom 30. Januar 2013 verpflichtet, der Klägerin ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen.

Die Beklagte und die Beigeladene haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte und die Beigeladene dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin vor der Vollstreckung nicht Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die 1936 geborene und seit 2004 verwitwete serbische Klägerin begehrt die Erteilung eines Visums für den Nachzug zu ihren in Deutschland lebenden Kindern.

Die Klägerin hat fünf erwachsene, verheiratete Kinder, von denen drei – nämlich der Sohn [REDACTED] und die Töchter [REDACTED] sowie [REDACTED] – in Frankfurt a.M. wohnen und jeweils über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügen. Zwei Töchter leben in der Türkei bzw. in Österreich. Am 25. Oktober 2012 beantragte die Klägerin bei der deutschen Botschaft in Belgrad (im Folgenden nur: Botschaft) ihr ein Visum für den Nachzug zu ihren Kindern zu erteilen. Sie gab dabei an, Invalide und außer Stande zu sein, für sich selbst zu sorgen. In diesem Zusammenhang legte sie u.a. eine Verpflichtungserklärung ihrer Schwiegertochter [REDACTED] vom 20. September 2012 sowie ein Attest des Dr. Panic vom 9. November 2012 vor. Wegen des Inhalts des Attests wird auf Blatt 65 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Nachdem die Beigeladene ihre Zustimmung zum Visum versagt hatte, erließ die Botschaft am 30. Januar 2013 einen entsprechenden Ablehnungsbescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung. Sie führte aus, ein Härtefall im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG sei nicht erkennbar. Demenz sei auch in Serbien angemessen behandelbar und eine Therapie in Deutschland daher nicht zwingend erforderlich. Die Tatsache, dass die Klägerin nach dem Wegzug der letzten Tochter in Serbien allein zurückbleibe, stelle keinen Härtefall im Sinne der Vorschrift dar.

Zur Begründung der dagegen am 8. Mai 2013 erhobenen und durch Beschluss der Kammer vom 20. Juli 2015 nach § 6 Abs. 1 VwGO auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragenen Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor:

Nach dem Tod ihres Ehemanns habe sie sich zunehmend zurückgezogen und kaum noch ihre Eigentumswohnung verlassen. Soziale Kontakte habe sie in der Heimat keine mehr. Sie vertraue nur ihren Kindern. Seit 2010 hätten ihre Angehörigen bei ihr Orientierungslosigkeit und schlechtes Erinnerungsvermögen als erste Symptome einer Demenzerkrankung bemerkt. So habe sie nach Verlassen des Hauses nicht mehr zurückgefunden, sich an nur kurz zurückliegende Gespräche oder Ereignisse nicht mehr erinnern können und z.B. nicht gewusst, ob sie ihre Medikamente bereits eingenommen habe. Sie habe daher nicht mehr alleine leben können, weshalb sie sich seit 2010 durchweg abwechselnd bei ihren Kindern aufhalte, davon jährlich vier bis sechs Monate in Deutschland. Die vielen Reisen, auf denen sie jeweils von einer Tochter begleitet werde, und der häufige Umgebungswechsel führten jedoch zu einer Verschlechterung ihrer Demenz und wirkten sich sehr negativ auf ihren gesundheitlichen Zustand aus, während nach Einschätzung des Dr. Panic der kontinuierliche Aufenthalt im Familienkreis sowie die Pflege durch Angehörige das Fortschreiten der Demenz verzögern würden. Krankheitsbedingt sei sie nicht in der Lage, Einkäufe, Behördengänge und Arztbesuche ohne Begleitung zu machen. Auch ihr Essen könne sie nicht mehr allein zubereiten. Ferner benötige sie Hilfe bei der Körperpflege und dem An- und Auskleiden. Ihre Medikamenteneinnahme müsse überwacht werden, damit sie diese weder vergesse noch die verordnete Dosis mehrfach einnehme. In Deutschland sei ihr Lebensunterhalt durch das Einkommen ihres Sohnes und ihrer Schwiegertochter sichergestellt. Sie habe in deren Wohnung ein eigenes Zimmer und werde – wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen – dort durch Sohn und Schwiegertochter sowie ihre beiden in Frankfurt a.M. lebenden Töchter, die nicht berufstätig seien, betreut und gepflegt. Die Hinzuziehung externer Pflegekräfte sei daher weder erforderlich noch geplant. Die familiäre Beistandsgemeinschaft werde somit in Deutschland bereits gelebt, so dass die in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe für die Zulässigkeit der Auflösung einer solchen Gemeinschaft durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf ihren Fall übertragbar seien. Im Übrigen sei bei der Auslegung des § 36 Abs. 2 AufenthG nach Stimmen in Literatur und Rechtsprechung Artikel 4 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 EG heranzuziehen und – wenn dessen Tatbestand erfüllt sei – eine außergewöhnliche Härte im Sinne des nationalen Rechts zu bejahen. Unabhängig davon sei hier mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen des fortgeschrittenen alters- und krankheitsbedingten Autonomieverlusts sowie des ärztlichen Anratens, durch die dauer-

hafte Übersiedlung zu ihren Kindern dem Fortschreiten der Erkrankung entgegenzuwirken, auch bei alleiniger Betrachtung nationalen Rechts eine außergewöhnliche Härte zu bejahen.

Die Klägerin hat zu ihrem Gesundheitszustand ein weiteres Attest des Dr. Panic vom 18. Juli 2013, einen Bericht des Facharztes für Neurologie Dr. Michel vom 1. Dezember 2014 sowie ein ärztliches Gutachten des Vertrauensarztes der Botschaft und Facharztes für Innere Medizin Dr. Vukovic vom 25. Februar 2015 vorgelegt. Wegen des Inhalts der genannten Dokumente wird auf Blatt 66 f., 223 f. und 240 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids der Deutschen Botschaft in Belgrad vom 30. Januar 2013 zu verpflichten, ihr ein Visum für den Nachzug zu ihren in Deutschland lebenden Kindern zu erteilen,  
hilfsweise,  
die Beklagte unter Aufhebung des vorgenannten Bescheids zu verpflichten, über ihren Visumsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid und ergänzt: Es sei nicht erkennbar, warum die bisherige Betreuung der Klägerin durch ihre Kinder nicht mehr sollte fortgesetzt werden können. Aber selbst wenn dies der Fall sei, bestehe keine besondere Situation, welche eine außergewöhnliche Härte begründen könnte. Bei Demenz handele es sich um eine alterstypische Erkrankung. Das Krankheitsbild der Klägerin und ihre Lebenssituation wiesen im Vergleich zu anderen alten Menschen in Serbien mit ähnlichen Einschränkungen keine signifikanten Besonderheiten auf. Nach dem Bericht von Dr. Michel vom 2. Dezember 2014 liege bei ihr unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Mini-Mental-Status-Tests eine mittelschwere Demenz an der Grenze zur leichten Demenz vor. Auf Hausniveau sei sie selbständig. Viele alte Menschen könnten sich nicht mehr vollständig selbst versorgen. Wenn eine Hilfe durch Familie oder Freunde nicht mehr möglich sei, bestünden auch in Serbien professionelle Pflegeangebote, deren Inanspruchnahme der Klägerin zumutbar sei. Es gebe dort staatliche und private Pflegeheime. Alternativ könne die Klägerin in ihrer Eigentumswohnung durch eine qualifizierte Krankenschwester/Pflegerin betreut werden. In Serbien be-

stehe ein großes Angebot an gut ausgebildetem Pflegepersonal. Bei Vollzeitbeschäftigung seien dafür monatlich 300,- bis 400,- € zu veranschlagen. In Deutschland könne im Übrigen die erforderliche Hilfe auch nur durch Externe erbracht werden, weil Sohn und Schwiegertochter der Klägerin ganztätig berufstätig seien und außerdem zwei noch sehr junge Kinder zu betreuen hätten.

Die Beigeladene, die in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen ist, hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie schließt sich den Ausführungen der Beklagten an und verweist auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. März 2015 (- 19 CE 14.1137 -).

Das Gericht hat die Tochter Ermina M. und den Sohn der Klägerin sowie dessen Ehefrau in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen (Blatt 278 ff. der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den übrigen Inhalt der Streitakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen (je 1 Halbhefter) Bezug genommen, die vorgelegen haben und – soweit erheblich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht hat trotz des Ausbleibens der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung entscheiden können, weil die Beigeladene in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Der angefochtene Bescheid vom 30. Januar 2013 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, denn sie hat einen Anspruch auf die Erteilung des begehrten Visums (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin bedarf nach § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (- AufenthG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2008, BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722) für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines

Aufenthaltstitels in Gestalt eines nationalen Visums, dessen Erteilung sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften richtet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, 2 AufenthG). Rechtsgrundlage für das von der Klägerin begehrte Visum ist § 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, §§ 27, 29 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Das mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der außergewöhnlichen Härte umschriebene Tatbestandsmerkmal, das vollen Umfangs der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, stellt im Vergleich mit dem im Aufenthaltsgesetz an anderer Stelle verwendeten Terminus der besonderen Härte – welcher bereits eine vom Gesetzgeber vorgesehene hohe Hürde bezeichnet – noch erhöhte Anforderungen. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger wird dadurch gesetzlich auf Ausnahmefälle beschränkt.

Der Zweck des Familiennachzugs, nämlich die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (vgl. § 27 Abs. 1 AufenthG), erfordert in aller Regel nicht den Nachzug von Volljährigen, denn sie benötigen grundsätzlich keine familiäre Lebenshilfe. Vielmehr kann die Verbindung zu den im Bundesgebiet lebenden Angehörigen regelmäßig auch auf andere Weise – nämlich durch Besuche, Telefonate usw. – hinreichend gepflegt werden. Eine etwa erforderliche wirtschaftliche Unterstützung kann durch entsprechende Geldüberweisungen ins Ausland gewährleistet werden. Das Bestehen einer außergewöhnlichen Härte setzt demgegenüber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 18.04.2013 - BVerwG 10 C 10.12 -, juris Rn. 37 m.w.Nachw.) voraus, dass die volljährige nachzugswillige Person im Ausland kein eigenständiges Leben mehr führen kann und dass die von ihr benötigte, tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche familiäre Lebenshilfe zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet durch die Familie erbracht werden kann, die in diesem Fall im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft ausfüllt. Nur wenn die Zusammenführung gerade in Deutschland zwingend geboten ist, hat der Staat mit Rücksicht auf das Grundrecht aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (- GG -), wonach der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, einwanderungspolitische Belange zurückzustellen und die Einreise und den Aufenthalt zu ermöglichen. Es muss mithin ein spezifisches Angewiesensein des oder der Nachzugswilligen auf familiäre Hilfe feststellbar sein, was grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn geleistete Nachbarschaftshilfe oder im Herkunftsland angebotener professioneller pflegerischer Beistand im jeweiligen Einzelfall den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person qualitativ nicht gerecht werden können. Wenn der alters- oder

krankheitsbedingte Autonomieverlust einer nachzugbegehrenden Person so weit fortgeschritten ist, dass ihr Wunsch auch nach objektiven Maßstäben verständlich und nachvollziehbar erscheint, sich in die familiäre Geborgenheit der ihr vertrauten persönlichen Umgebung engster Familienangehöriger zurückzuziehen, spricht dies dagegen, sie auf die Hilfeleistung Dritter zu verweisen (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 38). Wird eine Beistandsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland schon gelebt, weil ein Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen ist und diese im Bundesgebiet durch ein anderes Familienmitglied tatsächlich und regelmäßig bereits erbracht wird, kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die aufenthaltsrechtliche Schutzwirkung des Artikels 6 Abs. 1 GG ebenfalls nicht darauf an, ob die benötigte Lebenshilfe auch durch andere Personen geleistet werden könnte (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 01.08.1996 - 2 BvR 1119/96 -, InfAuslR 1996, 341, 342 m.w.Nachw.; BVerfG, Beschl. v. 12.12.1989 - 2 BvR 377/88 -, NJW 1990, 895, 896).

Ausgehend von diesen Maßstäben hat die Klägerin Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums. Nach Überzeugung des Gerichts ist sie nämlich krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage, im Heimatland ein eigenständiges Leben zu führen, sondern ist bei bereits fortgeschrittenem Autonomieverlust auf ständige familiäre Lebenshilfe angewiesen, welche im Rahmen der regelmäßigen visumsfreien Aufenthalte der Klägerin im Bundesgebiet durch ihre hier lebenden Angehörigen schon seit Jahren fortlaufend und in erheblichem Umfang tatsächlich erbracht wird. Eine Fortsetzung des bisher praktizierten, mit wiederholten Ortswechseln sowie einem Wechsel der familiären Pflegepersonen einhergehenden Betreuungsmodells wird jedoch den nachvollziehbaren Bedürfnissen der Klägerin qualitativ nicht mehr gerecht. Ebenso wenig kann sie darauf verwiesen werden, sich unter endgültiger Aufgabe der im Bundesgebiet regelmäßig phasenweise bereits gelebten Beistandsgemeinschaft zukünftig nur noch im Heimatland durch professionelle Pflegekräfte versorgen zu lassen. Hierzu im Einzelnen:

Nach dem Bericht des Facharztes für Neurologie und Leitenden Oberarztes der Klinik für Neurologie des Klinikums Frankfurt Höchst Dr. Michel vom 1. Dezember 2014 (Blatt 223 f. der Gerichtsakte), welcher die Klägerin am 28. November 2014 ambulant untersucht hat, leidet die Klägerin unter einer mittelschweren senilen Demenz vom Alzheimerstyp. Sie habe multiple schwergradige kognitive Einschränkungen, ihre Auffassung von Aufgabenstellungen sei deutlich erschwert und es liege eine Agraphie (Schreibunfähigkeit) vor. Beim Mini-Mental-Status-Test habe sie 17 von 30 möglichen Punkten erreicht und beim Uhrentest eine schwergradige visuell-räumliche Desorganisation gezeigt. Der Facharzt für Innere Medizin und Vertrauensarzt der deutschen Botschaft in Belgrad Dr. Vukovic diagnosti-

zierte bei der Klägerin nach Untersuchung am 23. Februar 2015 in seinem „ärztlichen Gutachten“ vom 25. Februar 2015 (Blatt 240 ff. der Gerichtsakte) neben verschiedenen anderen körperlichen Erkrankungen ebenfalls „Dementia senilis – Alzheimer in obs.“. Er führte u.a. aus, dass die Klägerin an sie gestellte Fragen nur langsam, unsicher und oft nicht korrekt beantwortet habe und kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei ihr um eine Patientin mit „betonten demento-senilen Beschwerden“ handle. Die vorgenannten Diagnosen stehen im Einklang mit den bereits am 19. November 2012 und 18. Juli 2013 vom Facharzt des Diagnostisch-Poliklinischen Zentrums der Militärmedizinischen Akademie in Belgrad Dr. Panic gestellten (Blatt 65 ff. der Gerichtsakte), wonach die Klägerin an einem Demenzsyndrom der mittelschweren Stufe mit Beeinträchtigungen der kognitiven und mnestischen Fähigkeiten, insbesondere der raum-zeitlichen Orientierung, der Aufmerksamkeit, des Denkvermögens und des Gedächtnisses leidet.

Obgleich die vorstehend aufgeführten ärztlichen Äußerungen teilweise wenig detailliert sind – insbesondere hinsichtlich der angewandten diagnostischen Verfahren und der im Einzelnen erhobenen Befunde – und den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 – 10 C 8/07 –, juris Rn. 15) definierten Anforderungen an aussagekräftige Atteste damit nur bedingt genügen, hat das Gericht im Ergebnis dennoch keinen vernünftigen Zweifel daran, dass die Klägerin entsprechend den von drei verschiedenen Ärzten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gestellten Diagnosen tatsächlich demenziell erkrankt ist, sich im mittleren Stadium der allgemeinkundig progredient verlaufenden Erkrankung befindet und krankheitsbedingt bereits unter erheblichen Einbußen ihrer mentalen und lebenspraktischen Fähigkeiten leidet. Dieser Umstand und der daraus resultierende alltägliche Hilfebedarf der Klägerin werden im Übrigen – soweit ersichtlich – auch von der Beklagten und der Beigeladenen gar nicht ernsthaft in Zweifel gezogen.

Nach den ersichtlich auf den Angaben der Angehörigen beruhenden schriftsätzlichen Ausführungen der Klägerseite sowie den glaubhaften Schilderungen von Alltagssituationen durch die Tochter [REDACTED], den Sohn und die Schwiegertochter der Klägerin im Rahmen der informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin krankheitsbedingt zu einem eigenständigen Leben nicht mehr in der Lage und bedarf der täglichen Betreuung. Wegen ihrer Desorientiertheit kann sie die Wohnung nicht ohne Begleitung verlassen und demzufolge auch nicht selbständig für den Einkauf von Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs sorgen. Ihre Nahrung vermag sie sich nicht selbst zuzubereiten. Wie aus den glaubhaften Angaben der Angehörigen in der mündlichen Verhandlung zu schließen ist, resultiert diese Unfähigkeit abgesehen von gewissen Problemen mit der linken Hand (Versteifung des Handgelenks in abgeknickter Po-

sition) primär daraus, dass die Klägerin selbst anspruchlose Alltagssituationen nicht mehr richtig einschätzen und ihr eigenes Tun nicht hinreichend kontrollieren kann sowie zu planvollem Agieren nicht mehr in der Lage ist. Sie „vergisst“, was sie gerade getan hat oder noch tun muss und was kurz zuvor besprochen wurde. Fehlhandlungen der Klägerin, wie etwa ein auf die eingeschaltete Herdplatte gestellter elektrischer Wasserkocher, führen zu potentiell gefährlichen Situationen. Nahrung kann sie zwar grundsätzlich noch selbstständig aufnehmen, jedoch „vergisst“ die nach den Feststellungen des Vertrauensarztes Dr. Vukovic in einem schlechten Allgemein- und Ernährungszustand befindliche Klägerin, ob sie bereits gegessen oder getrunken hat. Wie die Schwiegertochter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung anschaulich geschildert hat, steht die Klägerin – sofern die Angehörigen dem nicht entgegenwirken – beim gemeinsamen Essen oder Kaffeetrinken vorzeitig vom Tisch auf, ohne (ausreichend) Nahrung oder Flüssigkeit zu sich genommen zu haben. Aus demselben Grund ist die Klägerin nachvollziehbarer Weise nicht in der Lage, für die Beschaffung und regelmäßige Einnahme der ihr verschriebenen Medikamente (vgl. die Atteste von Dr. Panic) selbst Sorge zu tragen. Die Toilette kann die Klägerin alleine aufsuchen, jedoch bedarf sie bei der täglichen Körperpflege sowie dem An- und Auskleiden den Angaben der Angehörigen zufolge der Anleitung und Hilfestellung, weil sie anderenfalls das Notwendige zu tun „vergisst“. Die eigenverantwortliche Tagesgestaltung der muslimischen Klägerin beschränkt sich den Angaben ihrer Tochter [REDACTED] zufolge auf exzessives Beten, während alle anderen Aktivitäten (Spaziergänge, Ausflüge, Teilnahme am Spiel der Enkelkinder, soweit der Klägerin mental möglich) von den Angehörigen initiiert und ermöglicht werden müssen. Diese vermeiden es den Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge, die Klägerin auch nur für kurze Zeit alleine in der Wohnung zu lassen, weil sie darauf mit Angst und Unruhe reagiert.

Obgleich die Klägerin somit weder bettlägerig noch aus sonstigen Gründen zwingend auf eine Pflege „rund um die Uhr“ angewiesen ist, benötigt sie doch im Alltag in erheblichem Umfang familiäre Lebenshilfe. Diese wurde den – wiederum weder von der Beklagten noch der Beigeladenen in Zweifel gezogenen – klägerischen Angaben zufolge von den Angehörigen seit 2010 durchgehend in der Weise geleistet, dass die Klägerin aufs Jahr gerechnet insgesamt ungefähr sechs Monate bei ihrer damals noch in Bosnien lebenden, Mitte 2014 allerdings nach Österreich verzogenen Tochter sowie vier bis sechs Monate beim Sohn in Deutschland und die restliche Zeit bei der Tochter in der Türkei verbrachte. Wie die in der mündlichen Verhandlung befragten Angehörigen ausführlich und nachvollziehbar geschildert haben, erweist sich diese Art der familiären Pflege und Betreuung jedoch als (zunehmend) unzutraglich für das Wohlbefinden und die gesundheitliche Verfassung der Klägerin. Diese reagiere schon im Vorfeld jeder bevorstehenden Ortsverände-

rung und dem damit einhergehenden Wechsel der familiären Bezugspersonen tagelang mit großer Unruhe, regelrechten Angstzuständen und sich in ständigem Seufzen äusserndem seelischen Leid. Sie könne zwar mit den Namen ihrer fünf Kinder noch etwas anfangen und erkenne diese bei der persönlichen Begegnung wieder, jedoch erinnere sie sich nicht an die räumliche und familiäre Situation, welche sie bei den jeweiligen Kindern erwarte. Bereits kleine Abweichungen in den gewohnten Abläufen – etwa wenn die Klägerin in Deutschland auf Spaziergängen einmal nicht, wie gewohnt, von ihrer Tochter [REDACTED] sondern ausnahmsweise von ihrer Schwiegertochter begleitet werde – versetzten die Klägerin in Unruhe. Umso mehr gelte dies für die großen Veränderungen, die mit dem wiederholten Wechsel zwischen Deutschland, Bosnien/Österreich und der Türkei einhergingen. Die Klägerin benötige jeweils zehn bis vierzehn Tage, um sich einigermaßen auf die für sie jedes Mal gänzlich neue Situation einzustellen.

Diese Angaben stehen im Einklang mit den Ausführungen in dem Attest des Dr. Panic vom 18. Juli 2013, wonach der häufige Umgebungswechsel zu einer Verschlechterung des Demenzsyndroms führe und sich sehr schlecht auf den psychophysischen Zustand der Klägerin auswirke, während durch den ständigen Aufenthalt bei der Familie (in Deutschland) das Fortschreiten der Erkrankung verzögert werden könne. Auch der Vertrauensarzt der Botschaft Dr. Vukovic vertrat in seinem „Gutachten“ vom 25. Februar 2015 die Auffassung, dass durch die Übersiedlung zu den Kindern nach Deutschland der Gesundheitszustand der Klägerin verbessert werden könne. Ob die von den beiden Ärzten geäußerten Ansichten zu der Verlangsamung des Fortschreitens der Demenz oder sogar der Verbesserung des mentalen Zustands der Klägerin gesicherter medizinischer Erkenntnis entsprechen, bedarf aus Sicht des Gerichts keiner Klärung. Denn jedenfalls ist es allgemeinkundig, dass unter Demenz Leidende wegen den mit der Erkrankung typischerweise verbundenen Symptomen wie Verwirrtheit, Desorientiertheit, Angst- und Unruhezustände in besonderem Maße auf ein festes, von Veränderungen möglichst frei gehaltenes räumliches und persönliches Bezugssystem angewiesen sind. Es erscheint daher ohne weiteres nachvollziehbar und glaubhaft, dass die Klägerin erheblich unter dem bisher praktizierten „Pendeln“ zwischen ihren in drei verschiedenen Ländern lebenden Kindern leidet und diese Form der Betreuung mithin nicht (mehr) ihren berechtigten pflegerischen Bedürfnissen entspricht.

Wie die Beklagte und die Beigeladene im Prinzip zutreffend geltend machen, lassen sich die mit dem wiederholten Ortswechsel verbundenen gesundheitlichen Unzuträglichkeiten allerdings dadurch vermeiden, dass die Klägerin – anstatt zwischen ihren Kindern hin und her zu reisen – in Serbien in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht oder in ihrer

Eigentumswohnung in Belgrad von ein oder zwei festen Pflegepersonen betreut wird. Als Pflegepersonen dürften dann allerdings die Angehörigen der Klägerin nicht mehr in Betracht kommen, denn diese sind jeweils durch Ehepartner, die eigene und/oder die existenzsichernde Berufstätigkeit der Ehepartner und/oder das Vorhandensein minderjähriger Kinder, welche überwiegend die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Aufenthaltsstaates haben, in einer Weise an diesen gebunden, dass ihnen die Rückkehr ins Heimatland zum Zwecke der Pflege der Klägerin nicht mehr zumutbar sein dürfte. Somit bestünden für die Klägerin in Serbien bei realistischer Betrachtung nur die von der Beklagten aufgezeigten Möglichkeiten der Heimunterbringung oder der Beschäftigung von gut ausgebildetem sowie finanziell durchaus erschwinglichem Pflegepersonal, das die Klägerin in ihrer eigenen Wohnung betreut.

Generell ist es nach der eingangs dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nicht unzumutbar, Pflegebedürftige mit Nachzugswunsch auf derartige mit den kulturellen Gepflogenheiten im Heimatland im Einklang stehende Möglichkeiten zu verweisen, solange diese im jeweiligen Einzelfall den aner kennenswerten Bedürfnissen der Betroffenen qualitativ gerecht werden können. Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass die Klägerin das verfahrensgegenständliche Visum nicht begehrt, um sich erstmals in die Pflege und Betreuung ihrer in Deutschland lebenden Familienangehörigen zu begeben, sondern vielmehr die familiäre Beistandsgemeinschaft insoweit bereits seit Jahren – wenn auch nicht ununterbrochen, sondern nur während der zulässigen visumsfreien Aufenthalte der Klägerin von bis zu 90 Tagen pro Halbjahr – im Bundesgebiet gelebt wird. Unter Berücksichtigung der eingangs zitierten ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Artikels 6 Abs. 1 GG würde es nach Auffassung der Gerichts eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bedeuten, wenn die Klägerin angesichts ihres die Fortsetzung des bisherigen Betreuungsmodells nicht mehr gestattenden Gesundheitszustands nunmehr erstmals darauf verwiesen werden würde, sich unter Aufgabe der im Bundesgebiet zeitweise bestehenden Beistandsgemeinschaft mit ihren hier lebenden Angehörigen in die alleinige Pflege durch außenstehende Dritte im Heimatland zu begeben. Es liegt auf der Hand, dass die seit Jahren an die Betreuung durch Familienangehörige gewöhnte Klägerin eine solche Veränderung als gravierenden Einschnitt, erheblichen Verlust an Lebensqualität und ein „Im-Stich-gelassen-werden“ durch die Angehörigen empfinden würde, zumal sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sein dürfte, die Gründe dafür rational zu erfassen. Ein solches Ergebnis wäre mit der aus der wertentscheidenden Grundsatznorm des Artikels 6 Abs. 1 GG folgenden Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der außergewöhnlichen Härte die familiären Bindungen zwischen

den sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhaltenden Personen und dem oder der Aufenthaltsbegehrenden angemessen zu berücksichtigen, nicht vereinbar. Denn die in Deutschland lebende Familie der Klägerin erfüllt hier – wie erörtert – im Kern bereits die Funktion einer Beistandsgemeinschaft, weil die Klägerin auf die Lebenshilfe ihrer hiesigen Angehörigen angewiesen ist und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt.

Die von der Beklagten schriftsätzlich geäußerten – in der mündlichen Verhandlung allerdings wohl nicht mehr aufrechterhaltenen – Zweifel daran, ob die Klägerin angesichts der Vollzeit-Berufstätigkeit ihres Sohnes und der Schwiegertochter in Deutschland überhaupt von ihren Familienangehörigen gepflegt werden könnte, teilt das Gericht nicht. Wie die Schwiegertochter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft berichtet hat, wurde die Klägerin bisher bei ihren regelmäßigen Aufenthalten in Deutschland ausschließlich durch Familienangehörige gepflegt. Tagsüber wurde die Betreuung unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten der im Schichtsystem tätigen Schwiegertochter zwischen den in Frankfurt a.M. lebenden nicht berufstätigen Töchtern [REDACTED] und [REDACTED] sowie der Schwiegertochter aufgeteilt und wochentags ab 18.00 Uhr sowie an den Wochenenden allein oder ergänzend vom Sohn der Klägerin übernommen. Nachts standen Sohn und Schwiegertochter, wenn erforderlich, zu Unterstützung der mit ihnen zusammenlebenden Klägerin zur Verfügung. In gleicher Weise soll nach den Angaben der Angehörigen auch zukünftig verfahren werden. Die Einbeziehung Dritter in die Pflege der Klägerin sei weiterhin nicht beabsichtigt. Das Gericht sieht keinen greifbaren Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln.

Das der Beklagten in § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen verdichtet sich bei dieser Sachlage in der Weise, dass einwanderungspolitische Belange zurücktreten müssen und sich allein die Erteilung des Visums als fehlerfreie Ermessensausübung darstellt. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, auf Grund welcher Gesichtspunkte der Beklagten hier dennoch ein Ermessensspielraum verbleiben könnte.

Die weiteren Erteilungsvoraussetzungen sind erfüllt, was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist. Insbesondere verfügen die in Deutschland lebenden Töchter, der Sohn und die Schwiegertochter der Klägerin durchweg über einen der in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel und steht für die Klägerin in der gut 100 m<sup>2</sup> großen 4-Zimmerwohnung (Eigentumswohnung) der Schwiegertochter und des Sohnes ausreichender Wohnraum im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Gestalt eines eigenen Zimmers zur Verfügung. Ferner sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1

AufenthG erfüllt. Insbesondere ist der Lebensunterhalt der Klägerin nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AufenthG durch das Einkommen der Angehörigen gesichert – und zwar insbesondere durch die ein überdurchschnittlich hohes Gehalt beziehende Schwiegertochter, welche nach § 68 AufenthG eine Verpflichtungserklärung für die Klägerin abgegeben hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen.

Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Glowatzki

Beglaubigt

*Luzau*

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

